

GEMEINDE NOHFELDEN, ORTSTEIL WOLFERSWEILER

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK WOLFERSWEILER“ UND

PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SOLARPARK WOLFERSWEILER“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 22.05.2023 bis 16.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 19.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 22.05.2023 bis 23.06.2023 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 02.12.2024

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 15.06.2023 - Bebauungsplan
AZ: 6101-0022#0014-BBP/Sto

„zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ im Ortsteil Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

NATUR- und ARTENSCHUTZ

Das vorgeschlagene Untersuchungsprogramm für die Umweltprüfung ist geeignet, gemäß der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und in dem, im weiteren Verfahren zu ergänzenden, Umweltbericht zu bewerten. Die folgenden möglichen artenschutzfachlichen Betroffenheiten werden genannt und das daraus abgeleitete Prüfprogramm für den weiteren Planungsprozess ist schlüssig.

1. Betroffenheit von streng geschützten Rotmilanen

In der Potentialanalyse zur faunistischen Ausstattung des Planungsraums wird bereits dargestellt, dass bei den bisher durchgeführten 3 Beobachtungsterminen regelmäßige Suchflüge über der Fläche registriert wurden und die Flächen eine relevante Nahrungsraumbedeutung mit hohem Mäuseaufkommen besitzen. Eine Raumnutzungsanalyse wurde nicht durchgeführt.

Die Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet für den Rotmilan (*Milvus milvus*) ist mittels einer einschlägigen Methodik (z.B. Isselbacher et al. 2018) zu erfassen. Alternativ können die im Zuge der Repoweringvorhaben im benachbarten Windpark „Falkenberg“ in den Jahre 2015 bis 2020 (Bestandserfassungen und dreijähriges Monitoring) durchgeführten Untersuchungen in Abstimmung mit dem Windparkbetreiber genutzt werden oder von der worst-case-Annahme ausgegangen werden.

Aus den vorgenannten Untersuchungen und der Raumnutzungsanalyse zum Windpark „Gimbweiler Süd“ ist der Naturschutzbehörde bekannt, dass

a. es im Jahr 2020 acht besetzte Horste im Umfeld des Planungsraums (1,7 bis 4 km) gab, die seit ca. 7 bis 14 Jahren genutzt werden sowie zusätzlich drei Wechselhorste,

Stellungnahme der Gemeinde

Der Umweltbericht wurde durch ausführliche Ausführungen zur Bedeutung des PVA-Standortes für den Rotmilan inklusive artenschutzrechtlicher Beurteilung ergänzt.

- b. sich der Planungsraum in dem Rotmilan-Dichtezentrum „Nordostsaarland“ befindet,
- c. alle Raumnutzungsanalysen (durchgeführt nach der Methode: Isselbacher et al. 2018) aus den Jahren 2015, 2018 und 2020 im Planungsraum eine überdurchschnittliche Aktivität der Rotmilane mit hohem Konfliktpotential belegen. Eine deutliche erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit bzw. Flugaktivität ist bei der Klasse erreicht, bei der die Summe der Klassenwerte den Schwellenwert übersteigt, der bei 70 % angesiedelt ist (rote Kategorie in der Rasteranalyse).

Aufgrund der überdurchschnittlichen Nutzung des Bereichs als Nahrungshabitat ist zu prognostizieren, dass es sich bei den Grünlandflächen um essentielle Nahrungshabitate handelt, die für den Fortpflanzungserfolg wesentlich sind. Der Begriff der Fortpflanzungsstätte in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst auch deren Umfeld, sofern sich dieses als erforderlich erweist, um den geschützten Tierarten eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen. Die Begriffe „Beschädigung oder Zerstörung“ in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind dahingehend auszulegen, dass sie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität (schleichende Vernichtung durch graduelle Verschlechterung) einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen. Die oben aufgeführte wahrscheinliche Schädigung der betroffenen Fortpflanzungsstätten des Rotmilans sind zu vermeiden, wobei die Vermeidungsmaßnahme zumutbar und verhältnismäßig sein muss. Als Vermeidungsmaßnahme besteht die Möglichkeit, die Wertigkeit der Nahrungshabitate zu erhalten, indem die Solarmodule senkrecht aufgestellt werden und der Abstand so weit gehalten wird, dass eine Jagd durch den Rotmilan zwischen den Modulen weiterhin möglich bleibt.

Sollte diese Planungsalternative nach der Prüfung unzumutbar sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach anerkannten fachlichen Standards zu planen und festzusetzen. Der Flächenumfang muss mindestens so groß sein wie die Eingriffsfläche oder größer, sofern der Ausgleichsfläche eine geringere Wirksamkeit prognostiziert wird. Aus fachlicher Sicht sollten die Ausgleichsflächen nicht weiter als 1.400 m um die betroffenen Horste liegen.

2. Betroffenheit der im Planungsraum vermuteten Wildkatze

Das mäusereiche Grünland bietet auch für die Wildkatze einen sehr guten Nahrungsraum. Bei der weiteren Planung sollten die Pflegemaßnahmen zur Erhaltung dieses Nahrungsraums fest-

gelegt und die Schutzmaßnahmen um die Zugänglichkeit des Nahrungsraums zu erhalten (z.B. Zaun mit Bodenfreiheit).

Die Erhaltung des Grünlandes in seiner Funktion ist ebenso für die Brutvögel der angrenzenden Heckenstrukturen bedeutsam.

3. Vorkommen der Zauneidechse entlang der Grenzlinien

Um eine baubedingte Tötung der Reptilien zu vermeiden, sollte eine Vorgabe für die Bauzeit in die Hinweise übernommen werden. Diese sollte in der Aktivitätsphase der Tiere liegen, um ein Ausweichen während den Bauarbeiten zu ermöglichen.

4. Gesetzlich geschützter Biotop und FFH-Lebensraumtyp „magere Flachlandmähwiese“ (Erhaltungszustand B+)

Die bereits vorgeschlagene „Aussparung“ der Biotopfläche aus der Belegung mit Solarmodulen (ca. 140 qm) wird begrüßt und eine Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan angeregt.

5. Eingriffsregelung

Es ist eine aktuelle Erfassung der Biotoptypen auf der zu überplanenden Fläche vorzunehmen, wobei Ausdehnung und Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510 (B+) besonders zu beachten ist. Es sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- sowie ggf. Kompensationsmaßnahmen zu planen und mittels geeigneter bauleitplanerischer Instrumente zu sichern.

BODENSCHUTZ

Laut Kurzbeschreibung im Vorentwurf der Begründung werden im Geltungsbereich des Vorhabens keine Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG überplant. Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsempfindlichkeit der Böden weisen wir jedoch darauf hin, dass auf Grundlage der im LUA verfügbaren Fachdaten für Teilbereiche des Plangebietes von einer erhöhten standörtlichen Verdichtungsanfälligkeit und geogenen Erosionsdisposition auszugehen ist. Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass es sich bei den betroffenen Böden nicht um die Bodeneinheit 3, sondern die Einheit 33 der BÜK handelt. Wir bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes sind nicht betroffen.

Es wird eine Festsetzung zur zeitlichen Regelung der Baufeldvorbereitung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Biotopfläche wird als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in die Planzeichnung und den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Diese werden in die Planung eingestellt.

Der Hinweis wird bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“

Schreiben vom 15.06.2023 – FNP-Teiländerung
AZ: 6101-0022#0014-FNP/Sto

„zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Solarpark Wolfersweiler“ im Ortsteil Wolfersweiler der Gemeinde Nohfelden nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchzuführende Standortalternativen – Prüfung orientiert sich an der durch Verordnung vom 13.03.2021 dargestellten Flächenkulisse zum „Freiflächenpotential für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten“. Die Flächenauswahl wird begründet mit der Flächenverfügbarkeit, der günstigen Ausrichtung für den Solarpark und der bereits bestehenden Erschließung über Feldwirtschaftswege. Angaben zu weiteren untersuchten Gebieten aus der vorgenannten Flächenkulisse in der Gemeinde Nohfelden wurden nicht gemacht.

Im Hinblick auf die durch die Überplanung betroffenen, für den Fortpflanzungserfolg essentiellen, Nahrungshabitate der Rotmilan-Brutpaare im Umfeld (nähere Erläuterungen werden in der Stellungnahme zum Bebauungsplan gemacht) ist es notwendig, eine vertiefende Alternativenprüfung weiterer Standorte durchzuführen.

Durch das Vorhaben wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Im Zuge des abgestuften Schutzregimes nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die Privilegierungsmöglichkeiten bzw. Rückausnahmeregelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für „unvermeidbare Eingriffe“ genutzt werden. Dies setzt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (Vermeidungspflicht in § 1a Abs. 3 BauGB) die Untersuchung mehrerer Standortalternativen voraus. In der Begründung wird vor allem die besonders gute Eignung des gewählten Standorts beschrieben. Ausführungen zu anderen geprüften Standorten gibt es nicht.

Die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird um eine Alternativenprüfung weiterer Standorte ergänzt.

Bei der Prüfung der Flächenverfügbarkeit sollte mit berücksichtigt werden, dass bei unvermeidbaren Eingriffen das Verbot, Fortpflanzungsstätten zu beschädigen, nur dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Die für die Rotmilan-Brutpaare durch den Solarpark (mögliche Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,6) unattraktiv gewordenen essentiellen Nahrungshabitate müssen durch vorgezogen angelegte und für die Dauer der Eingriffswirkungen genutzte attraktive Nahrungshabitate ausgeglichen werden. Die Ausgleichsflächen müssen im Aktionsraum der betroffenen Brutpaare liegen, mindestens flächengleich sein (12,6 ha) und zu Beginn der Bebauung wirksam sein. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens rechtlich und tatsächlich gesichert werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der Nahrungshabitate wird auf Bebauungsplanebene definiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, in der Begründung eine Alternativenprüfung für weitere Standorte zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt wie dargelegt, die Planzeichnung um eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB aufzunehmen und die textlichen Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgende in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„V1: Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

zu Auf der Planungsfläche wurde weder bei den Untersuchungen von Wilhelmi 2020 noch bei den eigenen Untersuchungen 2023 eine Brut der Feldlerche auf der Planungsfläche sicher nachgewiesen. Sie ist dennoch zukünftig nicht auszuschließen. Die Bauarbeiten oder zumindest der Baubeginn ist daher nach Möglichkeit auf den Zeitraum außerhalb der Balz-, Nestbau- und Brutzeit in den Zeitraum Mitte August bis Ende Februar zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, dann ist die Vegetation auf der gesamten Weidefläche durch ständige Mahd kurz zu halten, um die Fläche unattraktiv zu gestalten. Der Planbereich ist vor Baubeginn erneut durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Bodenbrütern zu überprüfen und der Bauzeitenplan ggfs. anzupassen.

V2: Gehölzschutz

Die angrenzenden Gehölze sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Als erste Baumaßnahme ist der Sicherheitszaun der Anlage zu errichten. Sofern erforderlich,

sind gem. Entscheidung der ÖBB (V 4), falls erforderlich, weitere geeignete Baumschutzmaßnahmen (Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTVBaumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, wird eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchgeführt (z.B. Wundverschluss mit Compo Lac Balsam).

V3: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger
Die geplante Sicherheitszaun ist so anzulegen, dass er für Mittel- und Kleinsäuger passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von 0,20 m. Diese sind langfristig durch Mahd freizuhalten. Auf eine Stacheldrahtsicherung ist zu verzichten. Alternativ ist der Zaun alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere zu unterbrechen (z.B. kurze Röhren, U-Steine).

V4: Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung ist einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sicherstellt und bei unvorhergesehenen Ereignissen mit umwelt-, vor allem natur- und artenschutzrechtlicher Relevanz adäquate Lösungswege aufzeigt. Die Bauzeiten sind nach Vorgaben der ÖBB ggfs. anzupassen. Gleichzeitig ist die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten externen Kompensationsmaßnahme A1 im ersten Jahr zu überwachen.

V5: Bodenarbeiten, Grundwasserschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren der Planungsfläche mit schweren Baumaschinen bei tiefgreifenden Vernässungen, z.B. nach längeren Niederschlagsphasen zu unterlassen. Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung

von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich mit deionisiertem Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze durchzuführen. Reinigungsarbeiten sind zur Vermeidung von Störungen evtl. im Solarpark brütender Vögel auf den Zeitraum der gesetzlich zulässigen Rodungsfristen (01.10. bis 28./29.02) zu beschränken.

V6: Minimierung des Versiegelungsgrades
Der geplanten Erschließungsweg ist mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Schotterrasenfläche) anzulegen. Sollten Mulden zur Verzögerung des Niederschlagsabflusses geplant werden, dann sind diese wie die PVA-Fläche einzusäen, die Anlage von Schottermulden ist nicht zulässig.

M1: Extensive Bewirtschaftung
Die Gassen zwischen den Modultischen werden nach Abschluss der Arbeiten aufgegrubbert bzw. gefräst und mit zertifiziertem Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6: Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland gem. VWW-Zertifizierung) in der Mischung „Frisch-/Fettwiese“ mit mindestens 30% Blumenanteil (ohne Centaurea-Arten) eingesät. Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend eingeeeggt. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Empfohlen wird eine Ansaatdichte von 5-7 g/m². Alternativ (und nach Möglichkeit zu favorisieren) ist der Auftrag von Heumulch oder Heudrusch aus mageren Spenderflächen im Umfeld möglich. Als Mindestqualifizierung gilt die Ausprägung als FFHLRT 6510, mindestens in der Qualifizierung B. Die Fläche wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, erster Mahdtermin frühestens ab dem 15. Juni. Bei der Mahd sollte ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk eingehalten werden. Das Mahdgut wird von der Fläche entfernt, die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Die Randbereiche der PVA-Fläche sind jährlich alternierend (jeweils in 2 Abschnitten) zu mähen, um so Altgrasbereiche zur Förderung von Insekten und Kleinsäugetern zu erhalten. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung durch Schafe möglich. Hierbei ist eine Besatzdicht

von 1,5 GVE/ha und Jahr nicht zu überschreiten. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.“

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung gem. §9 Abs. 1a BauGB zu Kompensationsmaßnahmen wie folgend in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragssteller/Vorhabenträger und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

A1: Aufwertung von Nahrungsräumen des Rotmilans:

Vorgesehen ist der Ausgleich auf einer weiteren Fläche des Eigentümers der Solarparkfläche in unmittelbarer Nachbarschaft (Teile der Flurstücke 107/1, 87/2 und 80/1, Flur 13, Gemarkung Wolfersweiler). Die ca. 4,01 ha große Fläche wurde bisher wie die Planungsfläche als aufgedüngte Fettweide genutzt und bietet in der dichten und obergrasreichen Ausprägung nur eine geringe Nahrungsraumeignung. Die Attraktivität der Fläche ist durch folgende Maßnahmen zu steigern:

mindestens 4-schürige Aushagerungsphase in den ersten 3 Jahren mit Austrag des Mahdguttes; Staffelmahd, d.h. zeitlicher Abstand je nach Witterungsbedingungen von 3-6 Tagen auf drei etwa gleich großen Teilflächen mit tiefstehendem Mähwerk; daraus ergeben sich jährlich mindestens 12 Mahdereignisse mit hoher Attraktionswirkung und aufgrund des tiefstehende Mähwerkes mit vermutet hoher Anzahl Bewirtschaftungsopfer (Mäuse)

nach 3 Jahren: Übergang in eine 2-schürige Mahd im Zeitraum Mai bis Mitte Juli zur Zeit der Jungenaufzucht; ebenfalls als Staffelmahd auf den drei ausgewiesenen Teilflächen

an den Rändern sind auf eine Breite von 10m in insgesamt 4 Segmenten alternierende Altgrasstreifen zu belassen (Förderung von Insekten)
Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Rodentiziden

Die Durchführung der Maßnahme ist vertraglich zwischen Vorhabenträger und ausführendem Landwirt zu sichern. Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme bereits vor Beginn möglicher Bauarbeiten, spätestens jedoch im darauffolgenden Jahr funktionsfähig umzusetzen. Die Überwachung der Maßnahme kann anfangs im Zuge der ökologischen Bauüberwachung (V 4) erfolgen, muss daran anschließend jedoch durch die Gemeinde Nohfelden, resp. den Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sichergestellt werden.“

**2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT
OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,
BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 15.06.2023

„nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“ festgelegt. Für die vorliegende Planung sind die flächenbezogenen Ziele und Grundsätze des LEP „Umwelt“ maßgeblich.

Der Geltungsbereich der in Rede stehenden Bauleitplanung überschneidet sich in Teilbereichen in nicht unerheblichem Maß mit einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS). Die Inanspruchnahme von VFS für Wohn- oder Gewerbe (hierzu zählt auch eine PV-Freiflächenanlage) - oder Freizeitbebauung oder für Windkraftanlagen ist nach Ziffer 47 nicht zulässig. Insofern steht die Planung in Teilen im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Auf S. 7 der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass das VFS zwar tangiert wird, dass jedoch nach § 2 Satz 2 EEG den erneuerbaren Energien Vorrang gewährt wird.

Im Wortlaut bestimmt § 2 Satz 2 EEG, dass, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Diese Soll-Vorschrift macht deutlich, dass die erneuerbaren Energien als Belang von vorrangiger Bedeutung ein erhöhtes Gewicht im Rahmen der Abwägung besitzen. Das v.g. VFS als Ziel der Raumordnung ist einer solchen Abwägung jedoch nicht zugänglich. Insofern ist die vorgesehene Projektkonfiguration auf die Bereiche zurückzuschneiden, die landesplanerisch unkritisch sind oder vorab die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Beantragung eines ergebnisoffenen Zielabweichungsverfahrens einvernehmlich mit der Landesplanungsbehörde zu klären.

Die möglicherweise erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen bitte ich zeitnah mit uns abzustimmen.“

Stellungnahme der Gemeinde

Mit Schreiben vom 06.10.23 hat die Buß Solar GmbH, Borken einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt.

Mit Raumordnerischen Entscheid vom 07.05.2024 wurde das Zielabweichungsverfahren positiv beschieden. Eine Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Freiraumschutz ist, unter den im raumordnerischen Entscheid gemachten Maßgaben, vertretbar und die Grundzüge des LEPs werden nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, an der Planung festzuhalten.

<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u> <u>Vorgangsnummer: 48783</u></p> <p>„Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der

Die Hinweise betreffen die Detailplanung und werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

Kein Beschluss erforderlich

MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH
PLANAUSKUNFT**
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Schreiben vom 14.06.2023

„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen.

Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Beschluss erforderlich

<ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 4,9 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3511 (Bingen Hbf - Saarbrücken) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“</p>	
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Teiländerung des FNP „Solarpark Wolfersweiler“ bestehen keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 620 Meter Luftlinie zur A62. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung sind nicht betroffen.</p> <p>Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist aber darauf zu achten, dass keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn entsteht.“</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist darauf zu achten, dass keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn entsteht.“</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AÜßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 22.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 19.05.2023 bzgl. „GEMEINDE NOHFELDEN, ORTSTEIL WOLFERSWEILER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK WOLFERSWEILER“ UND PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „SOLARPARK WOLFERSWEILER.“</p> <p>Im Bereich der Gemeinde Nohfelden betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH - 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz - Erdgasverteilnetz • energis GmbH - Straßenbeleuchtungsnetz 	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Im o.g. Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die unserer Verantwortung unterliegen.</p> <p>Neuanschlüsse und Leistungsbezugsänderungen von Netzanschlüssen sind vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer unserem Netzvertrieb, Tel. 0681 4030-4030 oder anfrage@energis-netzgesellschaft.de, frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>Es bestehen ansonsten keine Einwände gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparkes geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der LfS weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich dem Grunde nach zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabensträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch angehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung/ Genehmigung vorzulegen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht direkt betroffen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>Im direkten Umfeld gibt es Hinweise auf die Wüstung „Rommeshübel“ (D. Staerk, Die Wüstungen des Saarlandes, Nr. 326) und daher verweisen wir explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG).</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Im direkten Umfeld gibt es Hinweise auf die Wüstung „Rommeshübel“ (D. Staerk, Die Wüstungen des Saarlandes, Nr. 326).“
<p>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2023</u></p> <p>„gegen die vorliegende Bauleitplanung werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht. Wir bitten schon jetzt, gegebenenfalls externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des immer knapper werdenden Angebotes nicht auf landwirtschaftlichen Produktivflächen umzusetzen und auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen auszuweichen. Am besten eignet sich jedoch ein entsprechender Ausgleichsbetrag zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern oder bereits versiegelten Flächen, was wiederum dem Natur- und Klimaschutz zugutekommt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATUR UND FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, das sich Wald am westlichen Teil des Geltungsbereiches anschließt. Es wird empfohlen vor Baubeginn mit den angrenzenden Waldeigentümern die Verkehrssicherungspflichten abzusprechen und durchzuführen. Ich bitte vorsorglich die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „nachrichtliche Übernahme“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) im Bebauungsplan aufzunehmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Hinweis betrifft die Bauausführung und wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p> <p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wird als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)</p>	

<p>Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der Gemeinde Nohfelden.“</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023 – Ref. F/6</u></p> <p>„Ref. F/6 meldet Fehlanzeige“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführten Planverfahren (BP+TÄ FNP) äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik: Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks und die damit geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung sind unter Berücksichtigung der landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Belange aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, die Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN</p>	

<p>Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 RAG AKTIENGESELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175</p>	

<p>54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nohfelden bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p>

<p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 GEMEINDEWEHRFÜHRER JOCHEN WILHELM Im Mauergarten 18 66625 Eckelhausen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 POLIZEIINSPEKTION NORDSAARLAND Hermann-Löns-Straße 9 66687 Wadern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 WVV WASSER- UND ENERGIEVERSORGUNG KREIS ST. WENDEL GMBH Werkstraße 4 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 BUNDESEISENBAHNVERMÖGEN DIENSTSTELLE WEST IMMOBILIEN Hachestraße 61</p>	

<p>45127 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 INEXIO INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND TELEKOMMUNIKATION GMBH Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 DEUTSCHE GLASFASER UNTERNEHMENSGRUPPE Am Kuhm 31 46325 Borken</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„im angefragtem Bereich:</p> <p>Römerstraße, 66625 Nohfelden, Deutschland</p> <p>befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben</p> <p>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>48 PYUR GMBH Messe-Allee 2 04356 Leipzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Erthalstraße 1 55118 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 SAAR-MOBIL GMBH & CO. KG INDUSTRIEGELÄNDE Am Bahnhof 7 66346 Püttlingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 ZPS ZWECKVERBAND PERSONENNAHVERKEHR SAARLAND Am Hauptbahnhof 6-12 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 EV. KIRCHENGEMEINDE WOLFERSWEILER Ringmauer 4 66625 Nohfelden</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 PFARREIENGEMEINSCHAFT FREISEN- OBERKIRCHEN Zur Festhalle 14 66629 Freisen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>54 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 05.06.2023</u></p> <p>„der NABU Saarland bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Wir äußern uns vorliegend zum Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Die für den Solarpark in Anspruch genommene Grünlandkulisse liegt relativ zentral im wichtigsten saarländischen Rotmilan-Brutdichtezentrum Nordostsaarland, welches sich in die Westpfalz hinein weiter fortsetzt. Im Rahmen der Untersuchungen zum Windpark Wolfersweiler/Falkenberg bzw. dessen Repowering wurden mehrfach Gutachten in Bezug auf die Bedeutung der Flächen für den Rotmilan erstellt, eine davon vom Planungsbüro eco▽rat - Umweltberatung & Freilandforschung, Losheim, G. Süßmilch (2015). Möglicherweise haben diese Flächen besondere Bedeutung als Nahrungsgründe für die dortige Rotmilan-Population. Das klingt auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan an, muss aber in jedem Fall näher untersucht werden.</p> <p>Das Nordostsaarland ist zugleich stark mit Windparks überplant, in deren Umfeld Nahrungsgründe des Rotmilans unattraktiv gestaltet wurden, um an weniger kritischer Stelle neue Nahrungsflächen zu entwickeln. Inwieweit dies überall konsequent umgesetzt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, bestehende Nahrungsgründe der Art zu erhalten, die auch durch weitere Gewerbe- und Wohngebietsplanungen im Landkreis St. Wendel immer weiter zurückgehen. Für sich alleine genommen werden diese Verluste durch derartige Flächenüberplanungen regelmäßig nicht als problematisch angesehen, in der Summe schränken sie jedoch sehr wohl den Nahrungsraum für die Art maßgeblich weiter ein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Der Umweltbericht enthält ausführliche Ausführungen zur Bedeutung des PVA-Standortes für den Rotmilan inklusive artenschutzrechtlicher Beurteilung. Der Umweltbericht wird im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Dem NABU wird dann erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 SAARWALD-VEREIN E. V. Im Ehrengrund 7</p>	

<p>66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 31.05.2023</u></p> <p>„Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine Einwände gegen die Maßnahme!“</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES JÄGERHEIM Lachwald 5 66793 Saarwellingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 NATIONALPARKAMT HUNSRÜCK-HOCHWALD Brückener Straße 24 55765 Birkenfeld</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 LANDKREIS ST. WENDEL KREISJUGENDAMT Mommstraße 25 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>62 LANDKREIS ST. WENDEL KREISSOZIALAMT Mommstraße 25 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 LANDKREIS ST. WENDEL UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Mommstraße 25 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 LANDKREIS ST. WENDEL GESUNDHEITSAMT Werschweilerstraße 40 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 LANDKREIS ST. WENDEL KREISORDNUNGS- UND STRAßENVERKEHRSAMT Mommstraße 25-31 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>66 GEMEINDE FREISEN HERRN BÜRGERMEISTER Schulstraße 60 66629 Freisen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 GEMEINDE NAMBORN HERRN BÜRGERMEISTER Schloßstraße 13 66640 Namborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>68 GEMEINDE NONNWEILER HERRN BÜRGERMEISTER Trierer Str. 5 66620 Nonnweiler</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.05.2023 möchten wir Ihnen mitteilen, dass mit o.g. Aufstellung die Belange der Gemeinde Nonnweiler nicht berührt werden. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>69 GEMEINDE OBERTHAL HERRN BÜRGERMEISTER Poststraße 20 66649 Oberthal</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 GEMEINDE THOLEY HERRN BÜRGERMEISTER Im Kloster 1 66638 Tholey</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 KREISSTADT ST. WENDEL HERRN BÜRGERMEISTER Schloßstraße 7 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 VERBANDSGEMEINDE BAUMHOLDER HERRN BÜRGERMEISTER Am Weiherdamm 1 55774 Baumholder</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>73 VERBANDSGEMEINDE BIRKENFELD HERRN BÜRGERMEISTER Auf dem Römer 17 55765 Birkenfeld</p>		

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 VERBANDSGEMEINDE HERMESKEIL HERRN BÜRGERMEISTER Langer Markt 17 54411 Hermeskeil</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>VORSCHLAG DER VERWALTUNG</p>	
<p>Anpassung des Nutzungskataloges</p>	<p>Aktuell kann die Energie die innerhalb des Plangebietes erzeugt wird nicht gespeichert werden, da Speichersysteme in der Fassung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung nicht zulässig waren. Zur Speicherung der erzeugten Energie will der Vorhabenträger jedoch Speichersysteme errichten. Dazu muss der Nutzungskatalog um den Punkt „Speichersysteme“ ergänzt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Nutzungskatalog des sonstigen Sondergebietes zu wie folgend zu erweitern: „Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SoPV) gem. § 11 BauNVO Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.</p> <p>Zulässig sind: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage). Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Speichersysteme und Überwachungskameras. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.“</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Begründung an den entsprechenden Stellen anzupassen.</p>
<p>Anpassung der Grundflächenzahl</p>	<p>Aufgrund der fortgeschrittenen Detailplanung sowie der zusätzlichen Nutzung der Speichersysteme ist die festgesetzte Grundfläche nicht mehr ausreichend. Deshalb soll die maximal versiegelbare Grundfläche auf 4.000 qm erhöht werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, wie dargelegt, die maximal versiegelbare Grundfläche auf 4.000</p>

	<p>qm zu erhöhen und die Festsetzung wie folgend anzupassen:</p> <p>„Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,6 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die privaten Grünflächen als Anteil des Baugrundstückes / Grundstücksfläche zu berücksichtigen.</p> <p>Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zugewegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 4.000 qm betragen.“</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Begründung an den entsprechenden Stellen anzupassen.</p>
--	--